

Zeitschrift: Zeitschrift für schweizerische Kirchengeschichte = Revue d'histoire ecclésiastique suisse
Herausgeber: Vereinigung für Schweizerische Kirchengeschichte
Band: 65 (1971)

Artikel: Das Wallis zur Zeit Bischof Eduards von Savoyen-Achaia (1375-1386) : 3. Teil, Die Folgen der Herrschaft Eduards von Savoyen im Wallis
Autor: Truffer, Bernard
Kapitel: B: Entwicklung im Savoyischen Unterwallis
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-129408>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Conthey und mußte, da sich seine Herrschaft nicht mehr auf Savoyen stützen wollte und konnte, den Gemeinden fortan ein sehr weitgehendes Mischspracherecht in Verwaltung und Regierung der Landschaft zugestehen.

B. ENTWICKLUNG IM SAVOYISCHEN UNTERWALLIS

Kaum war der Vertrag von 1384 besiegelt, begann Savoyen die gewonnenen Gebiete in die Verwaltung der Landvogtei Chillon einzubauen. Um einen möglichst reibungslosen Herrschaftswechsel zu erreichen, blieben die einzelnen Herrschaften als Ganzes bestehen und auch die ehemaligen bischöflichen Beamten wurden beibehalten; von 1384 an hatten sie einfach statt in Sitten in Chambéry Rechenschaft abzulegen. Der fast reibungslose Herrschaftswechsel wurde allerdings durch den Umstand begünstigt, daß sowohl Martigny als auch Ardon/Chamoson bereits vor 1384 Beziehungen mit Savoyen gepflegt hatten und die dortigen bischöflichen Beamten teilweise für andere Gebiete Vasallen Savoyens waren.

In Martigny war bereits 1376, als das Schloß als Pfand hatte an Savoyen übergeben werden müssen, Johannes von Castellione Kastlan geworden. Am Anfang der Abrechnungsrolle für die Jahre 1383/85 steht deshalb nur, daß der Bischof im August 1384 sämtliche grundherrlichen und Grafschaftsrechte in der bischöflichen Herrschaft Martigny an Savoyen abgetreten habe und daß der Kastlan fortan Savoyen Rechenschaft ablegen müsse. Johannes von Castellione blieb bis 1388 Kastlan, für 1388 und bis Mitte 1389 führten dann seine Erben die Herrschaft und nachher wurde Jean de Villette savoyischer Beamter in Martigny¹. Johannes de Crista, genannt Bettex, den Bischof Eduard von Savoyen 1378 zum Weibel von Martigny ernannt hatte, blieb nach 1384 ebenfalls im Amt. Amadeus VII. bestätigte ihm dieselben Bedingungen und wies ihm auch dieselben Aufgaben zu, wie sie bereits Bischof Aymo von Turn 1334 für seinen Weibel in Martigny festgesetzt hatte². Es scheint, daß sich hier der Übergang völlig normal vollzog, dazu mag auch die isolierte Lage von Martigny beigetragen haben.

In Ardon/Chamoson, wo Junker Ardizon von Pont-St-Martin im Aostatal das Majorat als Erblehen vom Sittener Landesherrn innehatte,

¹ Vgl. Turin, Chambre des Comptes Abrechnungen von Martigny für die betreffenden Jahre, Inventario 69, Fol. 81.

² Ibidem für die Jahre 1380/82.

machte sich unter der Bevölkerung einiger Widerstand bemerkbar¹, hatte sie doch 1384 auf der Seite der Walliser Landleute gegen Savoyen gekämpft. Aber die Herren von Pont-St-Martin waren Vasallen Savoyens für ihre Besitzungen im Aostatal, und Ardizon, der Meier von Ardon/Chamoson, ging ohne weiteres zur Herrschaft Savoyens über, da Amadeus VII. ihn nicht nur in seinem Amte beließ, sondern auch an den Bedingungen, die zur Zeit der Herrschaft der Sittener Landesherren galten, nichts änderte. Dem Kastlan von Conthey gebot der Graf ausdrücklich, sich an diese Abmachungen zu halten. Als Folge dieser Abmachungen entstand eine etwas ungewohnte Situation: Das Majorat Ardon/Chamoson wurde in die Kastlanei Conthey eingegliedert, behielt aber eine selbständige Verwaltung mit eigener Rechnungsführung. Die erste Abrechnung begann am 16. Oktober 1384 und ist von Ardizon von Pont-St-Martin selbst ausgefertigt worden². Normalerweise waren die Meier dem Kastlan unterstellt und ihm Rechenschaft schuldig; Beispiel dafür ist die Stellung des Meiers von Hérémence oder von Daillon. Amadeus VII. beließ dem Herrn von Pont-St-Martin nicht nur sein Majorat und eine ungewohnt große Unabhängigkeit, sondern behielt auch die Erblichkeit seines Lehens bei. Erst 1431 sollte Herzog Amadeus VIII. das Majorat zurückkaufen und es von da an durch Lohnbeamte verwalten lassen³.

Isérables, die kleine Talschaft südlich von Riddes, die früher Grundbesitz der Kirche von Sitten gewesen war, befand sich 1384 als Erblehen in der Familie der von Châtelard (de Castellario) aus dem Valdigne im Aostatal⁴. Obwohl es theoretisch immer noch Besitz des Bischofs war, leisteten die Herren von Isérables – wie sich die von Châtelard nannten – dem Landesherrn den Lehenseid, bezahlten aber bereits vor 1384 22 Pfund Wachs im Jahr an den Kastlan von Conthey/Saillon für die savoyische Schutzherrschaft⁵. 1384 ging die Talschaft endgültig in savoyischen Besitz über, wurde zur Kastlanei Saillon geschlagen und entrichtete weiterhin ihre Wachsabgabe für die Schutzherrschaft.

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Ardon/Chamoson, 1384/88, Inventario 69, Fol. 1 (Strafen wegen Ungehorsam).

² Vgl. Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von Ardon/Chamoson für die betreffenden Jahre (Inventario 69, Fol. 1).

³ TAMINI, DÉLÈZE, DE RIVAZ: *Essai d'histoire du district de Conthey*, S. 259.

⁴ Vgl. oben S. 38 Anm. 3.

⁵ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88, Inventario 69, Fol. 41: «*Redditus per annum a Petro de Castellario de Iserablo pro guarda perpetua: 66 libras cere*».

Geht man die Abrechnungen der savoyischen Kastlaneien des Unterwallis durch, muß einem auffallen, daß 1384 gleichzeitig mit der Übernahme der bischöflichen Besitzungen unterhalb der Morge eine Neuordnung und Erneuerung in fast allen Kastlaneien vorgenommen wurde. Nachher kam es kaum mehr zu wesentlichen Änderungen, bis 1475/76 die Oberwalliser die savoyischen Kastlaneien bis St-Maurice zurückeroberten. Bis dahin umfaßte das sog. «Valais savoyard» acht nach Größe und Bedeutung sehr unterschiedliche Kastlaneien und bildete mit einigen waadtändischen Burgschaften auf dem rechten Rhoneufer zusammen die Landvogtei Chillon. Da die einzelnen Kastlaneien unter dem Episkopat Eduards von Savoyen zum Teil wesentliche Änderungen erfuhrten und um 1384 fast samt und sonders mit neuen Beamten besetzt wurden, gehen wir sie rasch der Reihe nach durch¹. Talabwärts haben wir unmittelbar vor den Toren Sittens die Kastlanei *Conthey*. Diese verzeichnete unter der Herrschaft Eduards von Savoyen in Sitten territorial den größten Zuwachs. 1376 fielen das Vizedominat von Conthey und alle übrigen Besitzungen und Rechte der Herren von Turn in Conthey und Umgebung an Savoyen und wurden der Kastlanei eingegliedert². – 1384 wurde schließlich noch die bischöfliche Herrschaft Ardon/Chamoson als Majorat der Kastlanei einverleibt. Allerdings behielt das Majorat unter den Herren von Pont-St-Martin weitgehend Selbständigkeit und bezahlte dem Kastlan von Conthey nur für die Schutzherrschaft, wie dies bereits vor 1384 der Fall gewesen war. Als einzige Herrschaft ob der Morge blieb Drône auch nach 1384 unter savoyischer Herrschaft und stand unter dem Kastlan von Conthey. – Am 23. April 1385 wurde Ritter Peter von Ravoire als Nachfolger Aymos von Poyon zum Kastlan von Conthey ernannt³. Auch wenn er die zur Zeit Eduards von Savoyen damit verbundene Landvogtei über das bischöfliche Wallis 1386 schon wieder abtreten mußte, blieb er als Kastlan bis 1393 im Amt⁴.

Mit Conthey fast unzertrennlich verbunden war im Mittelalter die Kastlanei *Saillon*. Sie stand bis 1384 unter dem gleichen Kastlan. Dies ist unter anderem auch aus dem Umstand ersichtlich, daß beide Kast-

¹ Vgl. 1. Abschnitt, II. Kapitel: Stellung und Rechte Savoyens im Wallis.

² Ab 1376 findet sich in den Abrechnungen von Conthey/Saillon stets ein «computus ... terre acquisite per dominum a dominis de Turre».

³ Turin, Chambres des Comptes, Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88, Inventario 69, Fol. 41.

⁴ Ibidem Abrechnungen von Conthey/Saillon für die betreffenden Jahre.

laneien jeweils eine gemeinsame Abrechnung lieferten. In den unruhigen Jahren nach 1384 hatte der Kastlan jedoch einen ständigen Vertreter mit einer kleinen Garnison in Saillon. Es war dies Junker Wilhelm de Colomberio, der sich Vizekastlan nannte¹. Das Städtchen wurde in den Kriegsjahren stark befestigt². Nach 1384 gehörte die kleine Herrschaft Isérables, die allerdings bis Ende 15. Jahrhundert Erblehen der Herren von Châtelard blieb, zur Kastlanei Saillon³.

Ungefähr auf gleicher Höhe wie Saillon lag auf dem linken Rhoneufer die kleine Kastlanei *Saxon*. Ursprünglich war sie mit Entremont/Sembrancher verbunden, gewann aber während der Unruhen von 1384/92 vor allem dank des Rhoneüberganges bei Riddes erhöhte Bedeutung und Selbständigkeit. Zuerst wurde sie dem Kastlan von St-Maurice, Johannes Patrici de Quier, unterstellt⁴; dann aber ernannte Gräfin Bonne von Bourbon den Junker Wilhelm de Colomberio zum Kastlan⁵.

So wurde auch die Kastlanei *Entremont/Sembrancher* selbständig. Sie stand von 1383 bis 1393 unter Kastlan Johannes du Crest⁶, der in Sembrancher residierte. Die Kastlanei hatte ihre Bedeutung als Hüterin der Paßstrasse über den Großen St. Bernhard.

Von *Martigny* haben wir bereits gesprochen. Die ehemalige bischöfliche Herrschaft wurde 1384 endgültig savoyische Kastlanei mit selbständiger Rechnungsführung. Der Weiler Alesse auf dem rechten Rhoneufer blieb – wie zur Zeit der bischöflichen Herrschaft, von der er 1384 an Savoyen kam – in der Kastlanei Martigny. Aber noch 1385/88 bezahlten die Leute von Alesse 33 Pfund Pfeffer für die Schutzherrschaft Savoyens an Saillon⁷. Unterhalb Martigny blieb die Lage unverändert, da der Bischof unterhalb Ottans auch vor 1384 keine Hoheitsrechte besessen hatte, Savoyen folglich nur einige Grundbesitz der Kirche übernehmen

¹ Ibidem Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88.

² Ibidem: «Opera castri Saillionis: libravit manu Guillelmi de Colomberio eius locumtenentis apud Saillonem in operibus et reparacione castri Saillionis factis per manum magistri Jacobi de Melduno carpentoris domini ...» es folgen 24 Posten, die gesamte Summe beträgt 41 Pfund, 9 Schilling, 6 Denare von St-Maurice, 85 Florin pp., 10 Florin bp vet. und 70 Goldfranken.

³ Walliser Wappenbuch, Art. Isérables, S. 132.

⁴ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnung von Saxon, 1382/85, Inventario 69, Fol. 121.

⁵ 1. Oktober 1386. Vgl. Abrechnung von Saxon 1386.

⁶ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von Sembrancher.

⁷ Turin, Chambre des Comptes Abrechnung von Conthey/Saillon, 1385/88: «Redditus in castellania Saillionis apud Alesse pro guarda perpetua 1385–88: 33 libras piperis».

konnte. Dies gilt in erster Linie für das Vizedominat Massongex, das verwaltungsmäßig dem Kastlan von St-Maurice unterstand, militärisch jedoch zu Monthey gehörte. Bis 1384 hatte ein Mistral die Interessen des Bischofs von Sitten in Massongex wahrgenommen. Boso von Massongex war der letzte gewesen, 1384 wechselte er einfach die Herrschaft und blieb Mistral bis 1405.

St-Maurice war eine der wichtigsten Burgschaften Savoyens im Wallis. Das Städtchen besaß zwei Zollstellen und war Münzprägestätte der savoyischen Grafen. Seit dem 6. Februar 1383 waltete Johannes Patrici de Quier als Kastlan¹.

Monthey war 1384 und noch bis zu Beginn des 15. Jahrhunderts im Besitze Mailands, nachher wurde es wieder eine savoyische Kastlanei.

Die Talschaft südlich von Monthey, das *Val d'Illiez*, ist die letzte der acht savoyischen Kastlaneien im Wallis, hatte jedoch keine große Bedeutung.

Ein Blick auf die Karte, die uns die Lage im savoyischen Wallis nach 1384 veranschaulichen soll, genügt, um uns klar zu machen, daß das Unterwallis auch dann noch kein geschlossenes Territorium unter der Herrschaft Savoyens bildete. Überall finden sich zwischen den Kastlaneien größere oder kleinere Besitzungen der Abtei von St-Maurice; so gehörten Vétroz, Bagnes, Salvan, Vouvry usw. zu ihr. Doch die Karte trügt. Wenn diese Gebiete theoretisch auch der Abtei gehörten, so waren sie praktisch doch unter der Herrschaft Savoyens. Die Abtei hatte ihre einstige Größe und Bedeutung längst eingebüßt. Mancherorts konnte sie ihre grundherrlichen Rechte freilich noch geltend machen, aber die Oberhoheit über die Güter des Stiftes lag eindeutig in der Hand Savoyens. Dasselbe gilt auch für die Besitzungen anderer geistlicher Häuser im untersten Wallis – wir haben darüber bereits gesprochen; an ihrer Stellung änderte auch der Vertrag von 1384 nichts.

Die Herrschaft Savoyens in den Kastlaneien war – dies haben wir weiter oben auch schon dargelegt, und dies zeigte sich auch immer wieder in den ersten Jahren nach den Unruhen, als die Wunden des Krieges geheilt werden mußten – im allgemeinen milde und gerecht. Das Unterwallis sollte sich nach 1392 fast ein Jahrhundert lang des Friedens und der Wohlfahrt erfreuen und alle Vor- und Nachteile einer Landvogtei erfahren. Auf die Dauer hatte das verhängnisvolle Folgen! Das Unter-

¹ Turin, Chambre des Comptes, Abrechnungen von St-Maurice für die betreffenden Jahre, Inventario 69, Fol. 141.

wallis nahm eine ganz andere Entwicklung als die sieben obren Zenden. Die Herrschaft Savoyens wirkte – ich möchte fast sagen – einschläfernd auf die Untertanen, sie ließ keine Initiative im Volk aufkommen. Nur so ist es zu erklären, daß das Unterwallis auch nach der «Befreiung» durch die sieben Zenden bis zur Französischen Revolution Untertanenland blieb.

C. ENTWICKLUNG IM BISCHÖFLICHEN WALLIS

Der Aufstand von 1384, die darauf folgenden Wirren und schließlich die Friedensverträge zwischen Wallis und Savoyen waren für das bischöfliche Wallis ebenfalls von sehr weittragender Bedeutung. Ohne Überreibung kann man von einem entscheidenden Wendepunkt in der Walliser Staatswerdung sprechen. Eine ganze Anzahl Entwicklungen, die die Geschichte des Landes im 14. Jahrhundert geprägt hatten, wurden durch den Ausbruch und den Verlauf der Unruhen unterbrochen oder abgeschlossen, andere in die Wege geleitet oder stärker in den Vordergrund gerückt, um das Bild des Wallis bis in die Neuzeit hinauf zu prägen.

Blicken wir zuerst nochmals kurz zurück: Das Wallis hat im Mittelalter offensichtlich ganz verschiedene Regierungssysteme ausgebildet, so Feudalismus, Ständestaat, Demokratie nach dem Vorbild der Waldstätte – sogar absolutistische Tendenzen sind unverkennbar¹.

Nach außen war das Land theoretisch seit dem 11. Jahrhundert reichsunmittelbar, in der Tat war es aber savoyisches Protektorat und mußte sich für seine Unabhängigkeit ganz energisch einsetzen. Savoyen beanspruchte ja für sich das Recht, die Bischöfe von Sitten mit den Regalien zu belehnen!

Im Innern mußte der Bischof auf den Trümmern des durch das Lehenswesen völlig umgestalteten karolingischen Staates im 12. und 13. Jahrhundert einen modernen Staat aufbauen. Er war berufen, an Stelle der alten, im Laufe der Zeit gänzlich durchlöcherten Grafschaftseinteilung, ein neues politisches Gebilde entstehen zu lassen, das sich auf eine neue politische Macht stützte, die Landeshoheit. Sie hatte zur Grundlage die Häufung von öffentlich-rechtlichen Befugnissen – die gaugräfliche

¹ Vgl. G. GHIKA, La fin, S. 19 ff. und W. A. LIEBESKIND, Landesherr und Landschaft im alten Wallis, in BWG, Bd. 9, 1942, S. 283 ff. – A. GASSER, Entstehung und Ausbildung der Landeshoheit im Gebiete der Schweizerischen Eidgenossenschaft, Aarau, 1930.